

THEMEN

25 – Gemeinsam etwas bewegen!

// Projekt Friedenstaube: Unterstützung ukrainischer Familien – Kinder- und Elternzentrum Kolibri

// AKuBiZ – Für Gerechtigkeit und gegen Diskriminierung

Erbrecht

// Anfechtung bzw. Verteidigung eines Testaments

Verkehrsrecht

// Vorsicht beim Öffnen der Fahrzeugschür

Mietrecht

// Umzug – was kann und was muss?

Sozialrecht

// Reform des Statusfeststellungsverfahrens – mehr Rechtssicherheit für Unternehmer?

Transport-/Speditionsrecht

// Ukraine-Krieg und Russland-Sanktionen: Eine besondere Herausforderung für die Transportwirtschaft

Strafrecht

// Das wird ja wohl noch erlaubt sein! – Kuriose Gesetze

In eigener Sache

// Rechtsanwalt im Fokus: Arno Wolf

NEWSLETTER 07.04.2022

Liebe Leserinnen, liebe Leser,

warum sollten Sie ein Testament errichten? Man könnte annehmen, dass fast jeder Verstorbene zu Lebzeiten ein Testament verfasst und damit seinen letzten Willen hinterlassen haben müsste. Die anwaltliche Praxis zeigt jedoch, dass Verstorbene leider ihren letzten Willen oft nicht rechtlich wirksam niedergelegt und Angehörige nach dem Sterbefall die rechtlichen Konsequenzen daraus zu tragen haben. Passt der zu Lebzeiten wiederholt mündlich geäußerte Willen des Verstorbenen überhaupt zur gesetzlichen Erbfolge? Es scheint auch so zu sein, dass Menschen sich nur ungern zu Lebzeiten mit den rechtlichen Konsequenzen ihres Todes auseinandersetzen wollen. Dies führt leider eben dazu, dass nach einem Sterbefall Streitigkeiten in der Familie entstehen, die recht einfach durch den Verstorbenen hätten vermieden werden können. – Warum also sollte man ein Testament errichten?

Nicht immer beurteilen Verstorbene zu Lebzeiten die gesetzliche Erbfolge richtig. Sie können nicht nur ihre Erben abweichend von der gesetzlichen Erbfolge bestimmen, sondern auch vielfältige Einzelheiten und Sonderwünsche regeln, z. B. wem sie bestimmte Nachlassbestandteile zuwenden wollen. Auch erbschaftsteuerliche Aspekte sollten Beachtung finden, wenn Zuwendungen an entferntere Verwandte oder nicht verwandte Personen mit eher geringen erbschaftsteuerlichen Freibeträgen erfolgen sollen oder etwa bei Nachlässen, die auch Immobilieneigentum beinhalten, das insbesondere in der jüngeren Vergangenheit erhebliche Wertsteigerungen erfahren hat.

In der anwaltlichen Praxis erweist sich auch, dass Konflikte nicht nur bei besonders werthaltigen Nachlässen entstehen, sondern durchaus auch bei wirtschaftlich geringwertigen oder durchschnittlichen Nachlässen.

Wie bereits angedeutet, vermeidet ein durchdachtes und wirksames Testament häufig langanhaltende und erbittert geführte Konflikte in der Verwandtschaft über den Nachlass. Eine erbrechtliche Beratung kann also zur Umsetzung Ihres Willens führen und Streit in der Familie vermeiden.



Rechtsanwalt
ARNO WOLF

Fachanwalt für Erbrecht
Zert. Testamentsvollstrecker AGT

0351 80718-80
wolf@dresdner-fachanwaelte.de

Neueste Rechtstipps unter
www.dresdner-fachanwaelte.de

Folgen Sie uns auf



Im Rahmen unserer Jahresaktion **25 – Gemeinsam etwas bewegen!** möchten wir Ihnen gern zwei weitere Vereine vorstellen.

Das Kinder- und Elternzentrum Kolibri ist aktuell Ersatzheimat für viele ukrainische Familien und bietet mit allen Kräften praktische Hilfen für Geflüchtete an.



Der Pirnaer Verein AKubiZ setzt mit vielfältigen Aktionen Zeichen für Gerechtigkeit und gegen alle Formen von Diskriminierung. – Lesen Sie bitte dazu unsere Beiträge!

Ihr Arno Wolf

// Projekt Friedenstaube: Unterstützung ukrainischer Familien – Kinder- und Elternzentrum Kolibri



Bild: Alexandra_Koch auf Pixabay

Der Kinder- und Elternzentrum Kolibri e. V. ist ein wichtiger Anlaufpunkt für Menschen unterschiedlichster Herkunft in Dresden. Zurzeit bietet der gemeinnützige Verein seine Hilfe auch den geflüchteten Familien aus der Ukraine an. Seit Beginn der Flüchtlingskrise in der Ukraine betreut der Kolibri e. V. mehr als 200 Kinder und Jugendliche zwischen sechs und 18 Jahren und deren Mütter. Möglich wurde dies auch, weil Kolibri aus der ukrainisch- und russischsprachigen Community in Dresden hervorgegangen ist, sodass

die meisten Mitarbeiter*innen und Ehrenamtlichen im Verein Ukrainisch, Russisch oder beide Sprachen sprechen.

Die Familien werden mit Frühstück und Mittagessen versorgt und die Kinder erhalten Unterricht in Deutsch, Englisch und vielen weiteren Fächern.

Sie organisieren außerdem Freizeitangebote wie Tanz, Gymnastik, Theater, Spiele, Malen und Basteln. Auch Zoo- und Museumsbesuche sind ein Bestandteil der Freizeitgestaltung. Dabei kooperiert der Verein mit der Stadt Dresden sowie mit anderen Kultureinrichtungen und Institutionen.

Den Müttern, die Väter sind meist in der Ukraine, wird ein Ruhe- und Schutzraum zum Austausch von praktischen Tipps und zur Unterstützung bei alltäglichen und behördlichen Angelegenheiten gegeben.

Kristina Daniels, Geschäftsführerin des Kolibri e. V., sagte im Interview mit der DNN: „[...] jetzt steht die Versorgung der Geflüchteten an erster Stelle, und zwar jeden Tag, rund um die Uhr, mit unbekannter Dauer. Dafür brauchen wir jede Hilfe aus unserer Stadtgesellschaft und bitten weiter um Spenden. [...] Wir werden weiter alle unsere Kraft einsetzen, um den jüngsten Opfern dieses grausamen Krieges zur Seite zu stehen, [...]“

Kristina Daniels sagt weiter: "Wir sind sehr dankbar, dass schon über 150 Firmen, deren Mitarbeiter*innen und viele Privatpersonen unsere Aktion unterstützen. Alle, die bei uns ankommen, werden Dresden als Stadt der Hilfsbereitschaft, des Respekts und der Toleranz in Erinnerung behalten."

Hilfe beim Helfen

Um das Angebot des Kinder- und Elternzentrums aufrechtzuerhalten, wurde ein **Spendenkonto** eingerichtet:

Kinder und Elternzentrum Kolibri e. V.
Ostsächsische Sparkasse Dresden

IBAN DE52 8505 0300 0221 1807 02
BIC: OSDDDE81XXX
Stichwort: Friedenstaube
Verwend.zweck: Spende für ukrainische Familien

Kontakt: friedenstaube@kolibri-dresden.de
oder 0179 9474938

25 - Gemeinsam etwas bewegen! Wir unterstützen den *Kinder- und Elternzentrum Kolibri e. V.* anlässlich unserer Jahresaktion mit 1.000 Euro. //

Link zur Initiative:
<https://kolibri-dresden.de/>

// AKuBiZ – Für Gerechtigkeit und gegen Diskriminierung



Bild: AKuBiZ e. V.

Im Herbst 2001 startete in Pirna die Initiative zur Gründung des heutigen Vereins, die damit eine Alternative zu bestehenden rechten Strukturen schaffen wollte und so ein Zeichen für Mitmenschlichkeit und Solidarität setzte. Nun, 20 Jahre später, ist der anfangs kleine Verein ein fester Bestandteil sächsischer Zivilgesellschaft

geworden. Alle Mitglieder sind ehrenamtlich tätig. Im Zentrum der Vereinsarbeit stehen:

... seit 2002 auf den Spuren der Geschichte

Zu einer Bildungsreise luden 2002 Jugendliche aus der polnischen Stadt Wałbrzych ein. Mit ihnen besuchten die Vereinsmitglieder die ehemaligen Konzentrationslager Groß-Rosen und Auschwitz und kamen ins Gespräch.

Seither gehören Bildungsreisen zur Arbeit des AKuBiZ ebenso wie geschichtliche Wanderungen in der Heimat. Hinzu kamen regelmäßige Gespräche mit Zeitzeug*innen des Nationalsozialismus, mit ehemaligen KZ-Häftlingen oder Menschen, die im Widerstand waren. Eines der wichtigsten Projekte ist der digitale Geschichtsatlas.

Link: www.gedenkplaetze.info

... seit 2010 fordert AKuBiZ die Abschaffung der Extremismusklausel

Im November erlangten sie bundesweite Aufmerksamkeit, als AKuBiZ den Sächsischen Förderpreis für Demokratie ablehnte und somit ein Preisgeld von 10.000 Euro ausschlug. Über 200 Vereine und Initiativen unterstützten die Ablehnung. Man sah sich gezwungen, die Extremismusklausel juris-

tisch prüfen zu lassen. Dabei gelang im April 2012 ein Sieg vor dem Dresdener Verwaltungsgericht.

... seit 2012 gibt es ein eigenes Büro in der Pirnaer Altstadt

Die sogenannte **K2-Kulturkiste** ist Treffpunkt, Ausstellungsraum und Vortragsort. Außerdem ist sie öffentlicher Anlaufpunkt für Interessierte oder Menschen mit konkreten Anliegen. So wird sie beispielsweise vom antifaschistischen Chor Pir-Moll als Proberaum genutzt. Zur K2-Kulturkiste gehören außerdem kostenfreie PC-Arbeitsplätze und eine Bibliothek mit rund 1000 Büchern.

... immer wieder: Ausstellungen, Broschüren und Flyer

Zahlreiche Broschüre und eine Flyerserie zu ehemaligen Konzentrationslagern wurden seither veröffentlicht. Neben der Erweiterung der Ausstellung „Jüdisches Leben in Pirna und der Säch-

sischen Schweiz“ und der dazugehörige Stadtplan, gehört das Buchprojekt „Rote Bergsteiger“ zu den wichtigsten Veröffentlichungen. Für das kommende Jahr sind drei weitere Buchprojekte geplant.

25 – Gemeinsam etwas bewegen!

Wir unterstützen AKuBiZ anlässlich unserer Jahresaktion mit 1.000 Euro. //

Wenn auch Sie diese Arbeit unterstützenswert finden:

Link: <https://akubiz.de/spenden> oder

Link: <https://akubiz.de/foerdermitglied>

// Anfechtung bzw. Verteidigung eines Testamentes



Bild: KUCKLICK dresdner-fachanwaelte.de

Hinterlässt ein Verstorbener ein Testament, gibt es regelmäßig „Gewinner“ und „Verlierer“. Insbe-

sondere die Angehörigen, die nach dem Gesetz erben würden, werden nicht selten durch ein Testament von der Erbfolge ausgeschlossen. Diese Personen neigen – manchmal zu Recht – dazu, die Wirksamkeit des Testamentes anzuzweifeln bzw. Vermutungen im Sinne einer sogenannten „Erb-schleicherei“ anzustellen. Wer ein Testament anfechten oder verteidigen will, muss aber die zahlreichen rechtlichen Möglichkeiten, die das Erbrecht bietet, kennen und einsetzen. Nur so kann der Betreffende vor dem Nachlassgericht oder den Zivilgerichten im Streit um das Erbe bestehen.

Es gibt zahlreiche Möglichkeiten, ein Testament rechtlich anzugreifen. Bevor dieses geschieht, sollte jedoch Gewissheit darüber bestehen, welche erbrechtlichen Folgen es hat, wenn der Betreffende mit seinem Angriff Erfolg hat. Es sollte vermieden werden, dass dieser Angriff Erfolg hat, der Betreffende vom Ergebnis dieses Erfolges dann aber enttäuscht ist, weil er selbst nicht davon pro-

fitiert oder jedenfalls nicht die Personen, die von dem Angriff aus Sicht des Angreifenden profitieren sollen. Es gibt insbesondere folgende Aspekte, unter denen der rechtliche Angriff gegen ein Testament Erfolg haben kann:

- Ein Testament muss formwirksam errichtet werden, insbesondere bei der handschriftlichen Errichtung eines Testamentes. So muss ein privatschriftliches Testament vollständig handschriftlich errichtet sein. Nicht selten zweifeln Angehörige an, dass der gesamte Text des Testamentes oder jedenfalls die Unterschrift des Erblassers nicht von diesem stammt. Gibt es dazu auch aus Sicht des befassten Gerichtes genügend Anhaltspunkte, kommt es in der Regel zur Einholung eines graphologischen Gutachtens. Es hat sich bei den Gerichten – insbesondere Nachlassgerichten – die Auffassung durchgesetzt, dass im Streitfall nur dann von der Echtheit oder Fälschung eines Testamentes ausgegangen wird, wenn ein „für das praktische Leben brauchbarer Grad von Gewissheit“ vorliegt, der vernünftige Zweifel ausschließt.
- Ein häufiges Thema in diesem Zusammenhang ist die Behauptung, dass der Erblasser anlässlich der Errichtung des Testamentes aus gesundheitlichen Gründen bereits testierunfähig war. Er habe nicht gewusst, dass er ein Testament errichtet bzw. welchen tatsächlichen Inhalt sein Testament hat. Gerichtliche Auseinandersetzungen zur Frage der Testierunfähigkeit führen nicht selten zu umfangreichen Beweisaufnahmen durch Vernehmung von Zeugen und Einholung von fachärztlichen Gutachten.
- Ein Testament kann auch wegen der Einflussnahme anderer Personen auf das Testament unwirksam sein, wenngleich es sich dabei um eher seltene Sachverhalte handelt. Dies ist z. B. bei einem Testament der Fall, das einer hochbetagten Person diktiert wird, ohne dass diese den Inhalt des Testamentes reflektiert hat und es inhaltlich ihrem bewussten Willen

entspricht. Auch dieser Aspekt mündet in gerichtlichen Verfahren häufig in umfangreichen Beweisaufnahmen und ärztlichen Gutachten.

- Ein Testament ist auch unwirksam, wenn der Erblasser sich über den Inhalt eines Testamentes geirrt hat oder die darin niedergeschriebenen Erklärungen gar nicht mit diesem Inhalt abgeben wollte. Verschreibt er sich z. B. bei der Abfassung seines Testamentes oder begünstigt z. B. seine „gesetzlichen“ Erben und irrt sich über deren Identität, kann dieses die Möglichkeit einer Anfechtung eröffnen.
- Eine Besonderheit besteht in den Fällen, in denen der Erblasser sich bei Errichtung seines Testamentes über einen Beweggrund irrt, also Erwartungen hegte, die sich jedoch tatsächlich nicht bewahrheitet haben. Nahm er z. B. an, die im Testament eingesetzte Lebensgefährtin würde ihn bald heiraten oder sein testamentarischer Erbe werde ihn zukünftig pflegen und versorgen oder ein bestimmter Nachlassgegenstand habe einen besonders hohen oder niedrigen Wert, kann er einem Irrtum unterliegen, der zu einer wirksamen Anfechtung führen kann.
- Ein Testament kann unwirksam sein, weil es von der sogenannten Bindungswirkung eines früheren Ehegatten-Testamentes inhaltlich erfasst wird.
- Ein Testament kann seine Gültigkeit nach einer Scheidung verlieren, wenn ein ehemaliger Ehegatte begünstigt wurde.

Die vorstehenden Aspekte, die die Wirksamkeit eines Testamentes in Zweifel ziehen können, sind umgangssprachlich und nicht juristisch exakt formuliert und sollen ohne Anspruch auf Vollständigkeit einem juristischen Laien einen groben Eindruck darüber vermitteln, in welchen Konstellationen der Angriff gegen die rechtliche Wirksamkeit eines Testamentes sinnvoll und erfolgversprechend sein kann. Um eine derartige

Vorgehensweise sinnvoll zu gestalten, ist eine anwaltliche Beratung bzw. Vertretung unumgänglich. Insoweit sollte zur Einschätzung von Erfolgsaussichten ein Fachanwalt für Erbrecht aufgesucht werden. //

[Detailinformationen: RA Arno Wolf, Fachanwalt für Erbrecht, Tätigkeitsschwerpunkt Immobilienrecht, Telefon 0351 80718-80, wolf@dresdner-fachanwalte.de]

// Vorsicht beim Öffnen der Fahrzeugtür



Bild: GLady auf Pixabay

Eine häufige Unfallursache stellt das unvorsichtige Öffnen von Fahrzeugtüren ohne Berücksichtigung vorbeifahrender Verkehrsteilnehmer*innen dar. Dies kann zu mitunter tragischen Verkehrsunfällen führen, so z. B., wenn die Autotür in einen bestehenden Radweg hinein geöffnet wird und der/die Radfahrer*in mit der sich öffnenden Fahrzeugtür kollidiert oder dieser ausweicht und dabei zu Fall kommt.

In einer solchen Konstellation spricht nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs ein so genannter Anscheinsbeweis bzw. die allgemeine Lebenserfahrung dafür, dass Zusammenstöße zwischen der geöffneten Tür eines am Straßenrand stehenden Fahrzeugs und einem auf der Straße vorbeifahrenden Fahrzeug/Fahrrad in den allermeisten Fällen darauf zurückzuführen sind,

dass der/die aus dem parkenden Fahrzeug Aussteigende vor dem Öffnen der Tür nicht die nötige Vorsicht, vor allem in Bezug auf die Beobachtung des von hinten kommenden Verkehrs, hat walten lassen (BGH vom 06.10.2009, Az. VI ZR 316/08).

Das Landgericht Saarbrücken hat in dem kürzlich verkündeten Urteil vom 11.02.2022, Az. 13 S 135/21, klargestellt, dass die hohen Sorgfaltspflichten beim Öffnen einer Fahrzeugtür auch im verkehrsberuhigten Bereich, in dem allenfalls mit Schrittgeschwindigkeit gefahren werden darf, gelten. Im Rahmen des allgemeinen Rücksichtnahmegebots trifft den/die Aussteigende*n also die Pflicht, sich vor dem Türöffnen zu vergewissern, dass kein anderer Fahrzeug bzw. Fahrradverkehr gefährdet wird.

Der gegen den/die Türöffnende*n sprechende Anscheinsbeweis führt grundsätzlich zur alleinigen Haftung. Diese Alleinhaftung kann nur abgewendet werden, wenn dem/der Unfallgegner*in ein unfallursächlicher, erheblicher Verkehrsverstoß, etwa eine Geschwindigkeitsüberschreitung, nachgewiesen werden kann.

Fazit: Nicht nur zur Abwendung eigener Schäden, sondern insbesondere auch zur Vermeidung erheblicher fremder Personenschäden sollte vor dem Aussteigen also immer noch einmal in die Spiegel und über die Schulter geblickt werden. //

[Detailinformationen: RA Clemens Biastoch, Tätigkeitsschwerpunkt Verkehrsrecht, Telefon 0351 80718-68, biastoch@dresdner-fachanwalte.de]

// Umzug – was kann und was muss?

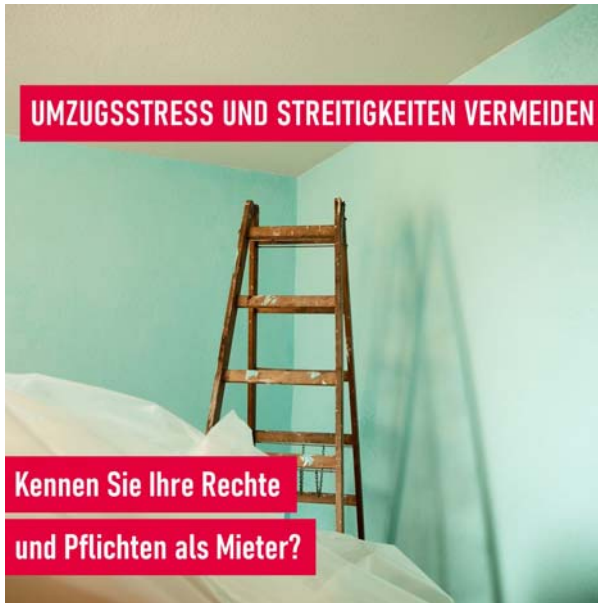


Bild: visiblework auf Pixabay

Ein Umzug kann Vorfreude auf neue Wohnmöglichkeiten mit sich bringen, bedeutet aber oftmals auch viel Planung und Stress für die Mieter. Umzugsstress kann vermieden werden, wenn der Mieter seine Rechte und Pflichten kennt. So lassen sich im Einzelfall Streitigkeiten mit der Hausverwaltung und/oder dem Vermieter vermeiden.

Bereits bei der Suche von neuen Wohnmöglichkeiten wird oftmals im Rahmen der Selbstauskunft die Vorlage einer Mietschuldenfreiheitsbescheinigung vorausgesetzt. Entgegen der weit verbreiteten Annahme ist der Vermieter jedoch nicht verpflichtet, eine solche zu erteilen, unabhängig davon, ob Mietschulden bestanden haben oder nicht. Meist werden Mietschuldenfreiheitsbescheinigungen unproblematisch erteilt. Im Falle der Nichterteilung kann beispielsweise eine SCHUFA-Auskunft der Selbstauskunft beigelegt werden, um dem potentiellen neuen Vermieter die Schuldenfreiheit nachzuweisen.

Vor Vertragsunterzeichnung ist der Mietvertrag zwingend gründlich zu lesen und zu prüfen, ob mit allen Klauseln des Vertrags Einverständnis besteht. Der Mieter muss insbesondere darauf achten, ob er beispielsweise tatsächlich bis zu einem vereinbarten Zeitpunkt auf das Recht zur ordentlichen Kündigung verzichten will, ob und wie er an Schönheitsreparaturen und Instandhaltungsarbeiten beteiligt werden soll und welche Verhaltenspflichten ihm auferlegt werden. Wenn mit einzelnen Klauseln kein Einverständnis besteht, muss dies zwingend vor Vertragszeichnung geklärt werden.

Sowohl bei Auszug aus der alten, als auch bei Einzug in die neue Wohnung ist zwingend Protokoll über die Zustände der Mietsache zu führen. Zu Zwecken der Beweissicherung ist zu empfehlen einen Zeugen zu den Übergabeterminen mitzunehmen, d. h. eine Person, die nicht im Mietvertrag steht. Ebenfalls sollten die Zustände mittels Fotoaufnahmen dokumentiert werden. Im Streitfall kann auf den Zeugen, das Protokoll und die Fotos zurückgegriffen werden.

Im Rahmen der Wohnungsübergaben sind zusätzlich zwingend die Zählerstände festzuhalten, damit Ab- und Anmeldung bei den Versorgern sowie korrekte Endabrechnungen möglich sind.

Sollten vor, beim oder nach dem Umzug rechtliche Fragen entstehen, so stehen wir dem Mieter gern beratend zur Seite. //

[Detailinformationen: RAin Lena Hoffarth, Tätigkeitsschwerpunkte Arbeitsrecht und Miet- und Wohnungseigentumsrecht, Telefon 0351 80718-41, hofarth@dresdner-fachanwalt.de]

// Reform des Statusfeststellungsverfahrens – mehr Rechtssicherheit für Unternehmer?



Bild: Alyibel Colmenares auf Pixabay

Zum 01.04.2022 tritt eine Reform des Statusfeststellungsverfahrens in Kraft, die zum Ziel hat, möglichst zügig Rechtssicherheit darüber zu schaffen, ob jemand eine abhängige Beschäftigung oder eine selbstständige Tätigkeit ausübt, insbesondere gilt dies bei Gesellschafter-Geschäftsführern.

Die fehlerhafte rechtliche Einordnung eines Mitarbeiters führt insbesondere dann zu weitreichenden Konsequenzen, wenn erst im Rahmen einer Betriebsprüfung durch den Rentenversicherungsträger eine abhängige Beschäftigung festgestellt wird. Sollte hier die Meldung zur Sozialversicherung unterblieben sein, werden, teilweise auch über die allgemeine Verjährungsfrist von 4 Jahren hinaus, Beiträge zur Sozialversicherung nachberechnet.

Verschärfend kommt hinzu, dass durch den Arbeitgeber allein der Gesamtsozialversicherungsbeitrag, also der Anteil des Arbeitnehmers und

des Arbeitgebers, dann zu zahlen ist. Eine rückwirkende Geltendmachung des unterlassenen Beitragsabzuges bei dem Arbeitnehmer ist nicht mehr möglich. Dieser profitiert dann allein von den Zahlungen des Arbeitgebers in die Sozialversicherung, vorrangig bei seiner Rentenversicherung und dann bestehenden Arbeitslosenversicherung.

Rechtsklarheit

Soweit auch nur irgendwelche Zweifel an dem Vorliegen einer selbstständigen Tätigkeit bestehen, sollte ein Statusherstellungsverfahren nach § 7a SGB IV bei der Deutschen Rentenversicherung Bund eingeleitet werden.

Dies gilt insbesondere auch bei der Tätigkeit eines Gesellschafter-Geschäftsführers. Hier treten in der Praxis die meisten Unsicherheiten auf, ob die Tätigkeit eines Gesellschafters im Rahmen eines abhängigen Beschäftigungsverhältnisses mit der Gesellschaft erfolgt oder im Rahmen einer selbstständigen Tätigkeit als Gesellschafter. Große Unsicherheiten bestehen auch im Bereich des Personaleinsatzes bei Werk- oder Dienstverträgen, insbesondere im Zusammenhang mit der Erbringung von IT- Dienstleistungen.

Erwerbsstatus

Zukünftig geht es im Rahmen des Statusfeststellungsverfahrens nur noch um die Feststellung des Erwerbsstatus. Bislang wurde die konkrete Versicherungspflicht in den jeweiligen Zweigen der Sozialversicherung geprüft. Das bisherige Verfahren wird also durch diese Beschränkung eher entwertet, da auch nach Feststellung des Erwerbsstatus im Einzelfall noch geprüft werden muss, ob eine Versicherungspflicht in der Kranken-, Renten-, oder Arbeitslosenversicherung besteht. Hier sind durchaus in dem jeweiligen Versicherungszweig Besonderheiten zu berücksichtigen.

Prognoseentscheidung

Neu ist die Antragstellung bereits vor Aufnahme der Tätigkeit. Es handelt sich hier dann um eine Prognoseentscheidung auf der Grundlage der vorgelegten Verträge. Nachträgliche Änderungen müssen unverzüglich angezeigt werden, ansonsten kann auf die Prognoseentscheidung nicht mehr vertraut werden.

Gruppenfeststellung

Die DRV Bund hat nur noch die Möglichkeit, eine „Gruppenfeststellung“ zu treffen, wenn gleiche Auftragsverhältnisse bestehen. Es besteht dann hier die Möglichkeit, eine gutachterliche Stellungnahme zu erhalten, wobei dennoch ein Einzelantrag gestellt werden muss, bei dem dann die gutachterliche Stellungnahme zu berücksichtigen ist.

Zumindest kann bei der Beurteilung eines bestimmten Geschäftsmodells eine „Gruppenfeststellung“ hilfreich sein, um möglicherweise die endgültige Vertragsgestaltung an der Bewertung dann auszurichten.

Dreiecksverhältnis

Völlig neu ist die Statusverstellung im Dreiecksverhältnis.

So kann zukünftig ein Einzelunternehmen ein Statusfeststellungsverfahren einleiten, um feststellen zu lassen, ob das überlassene Personal bei ihm abhängig beschäftigt ist. Dabei geht es vorrangig um die Abgrenzung von Arbeitnehmerüberlassung gegenüber einem „echten“ Werkoder Dienstvertrag.

Monatsfrist nach Aufnahme der Tätigkeit

In jedem Fall sollte auch weiterhin der Antrag auf Feststellung des Erwerbsstatus innerhalb eines Monats nach Aufnahme der Tätigkeit gestellt werden. Soweit diese Frist eingehalten wird, tritt die mögliche Versicherungspflicht erst mit der Bekanntgabe der Entscheidung ein.

Der Eintritt der Versicherungspflicht kann hier also teilweise um mehrere Monate „nach hinten“ verschoben werden. Eine solche Entscheidung

erfordert die Zustimmung des Beschäftigten und den Nachweis einer gleichartigen Versicherung für den Zwischenzeitraum.

Widerspruchs- bzw. Klageverfahren

Weiterer Vorteil ist auch, dass Widerspruch und Klage gegen die Entscheidungen im Rahmen des Statusfeststellungsverfahrens aufschiebende Wirkung haben. Dies bedeutet, dass für den Unternehmer der Gesamtsozialversicherungsbeitrag erst zu dem Zeitpunkt fällig wird, zu dem die Entscheidung, dass eine Beschäftigung vorliegt, unanfechtbar geworden ist. Dies ist erst nach Abschluss eines Widerspruchs- bzw. Klageverfahrens dann gegeben.

Die DRV Bund hat einen Antrag auf Statusverstellung bereits nach 3 Monaten zu entscheiden.

Eine Untätigkeitsklage auf Erlass einer Entscheidung ist nach der neuen gesetzlichen Regelung bereits nach 3 Monaten möglich und nicht erst nach 6 Monaten, wie bei sonstigen Anträgen im Sozialrecht. Offensichtlich soll damit ein besonderer Beschleunigungseffekt eintreten.

Notwendigkeit der Statusfeststellung

Die Meldung zur Sozialversicherung obliegt häufig den steuerberatenden Berufen. Das Unterlassen einer Meldung kann bei einer Betriebsprüfung zu existenzbedrohenden Nachforderungen führen, sodass bei jedem Zweifel über die Notwendigkeit der Meldung zu raten ist, von der Möglichkeit der Statusfeststellung Gebrauch zu machen. Dies auch im Hinblick auf die Möglichkeit einer späteren Feststellung der Beitragspflicht, wenn der Antrag einen Monat nach Aufnahme der Tätigkeit gestellt wird. //

Detailinformationen: RA Matthias Herberg, Fachanwalt für Medizinrecht, Fachanwalt für Sozialrecht, Telefon 0351 80718-56, herberg@dresdner-fachanwalte.de]

// Ukraine-Krieg und Russland-Sanktionen: Eine besondere Herausforderung für die Transportwirtschaft



Bild: Hands off my tags! Michael Gaida auf Pixabay

Die andere Welt, in der wir am 24.02.2022 aufgewacht sind, hat weitreichende Auswirkungen auf die internationale Transport- aber auch Versicherungswirtschaft. Die Europäische Union hat die ohnehin bestehenden Sanktionen gegen die Russische Föderation und Belarus deutlich verschärft. Transport- und Logistikdienstleister müssen daher besonders aufmerksam sein.

Der Krieg und die Sanktionen haben nicht nur erhebliche direkte Auswirkungen auf Transportdienstleistungen wegen der Beeinträchtigung der Transportstrecken durch Kriegseinwirkung, verschärfte Grenzkontrollen und Flüchtlingsströme. Vor allem die durch die Sanktionsgesetzgebung angeordneten Restriktionen stellen eine besondere Herausforderung für den internationalen Handel und seine Transportdienstleister dar.

Es ist daher unumgänglich, sich als Transportdienstleister darüber zu vergewissern, was genau

im Transport- und Lagerbereich verboten ist, welche Prüfungspflichten Spediteure und Logistikunternehmen haben und wie sich die Sanktionen auf bestehende Vertragsverhältnisse auswirken. Auch ist darauf zu achten, welcher Versicherungsschutz bei sanktionsbedingten Transport-, Verspätungs- und Betriebsunterbrechungsschäden besteht.

Viele Unternehmen fühlen sich seitens der Bundesregierung bzw. ihrer Fachverbände nicht ausreichend informiert. Leider ist auch im Rahmen dieses Beitrags eine Beantwortung dieser teilweise existentiellen Fragen für die Teilnehmer im internationalen Warentransport nicht möglich. Derzeit kann nur die dringende Empfehlung ausgesprochen werden, dass Speditionen und Logistikunternehmen, die derzeit Geschäfte mit Russland tätigen, sich intensiv über die neuen Embargomaßnahmen informieren.

Problematisch sind vor allem die güterbezogenen Embargos, haben doch die meisten Unternehmen keine oder nur wenige Information zur Ware oder deren Verwendungszweck. Verboten sind aktuell etwa Export, Verkauf und Lieferung von Flugzeugen und Ausrüstung an russische Fluggesellschaften sowie damit verbundene Reparatur-, Wartungs- und Finanzdienstleistungen, also auch Ersatzteile. Unternehmen sollten sich daher gegen einen güterbezogenen Embargoverstoß absichern, etwa durch eine Exportvollmacht, warenbezogene BAFA-Bescheinigungen oder eine sonstige Anfrage beim BAFA. //

[Detailinformationen: RA Andreas Holzer, Fachanwalt für Versicherungsrecht, Telefon 0351 80718-68, holzer@dresdner-fachanwalte.de]

// Das wird ja wohl noch erlaubt sein! – Kuriose Gesetze



Bild: KUCKLICK dresdner-fachanwaelte.de

Wer kennt sie nicht, die kuriosen Meldungen von amerikanischen Gerichtsverfahren, die sich mit scheinbar komplett abwegigen Sachverhalten beschäftigen. Beispielsweise, dass ein Hersteller von Mikrowellen zu einer empfindlichen Schadensersatzzahlung verurteilt wurde, weil in der Bedienungsanleitung seiner Geräte nicht zu finden war, dass man einen Hamster nicht in der Mikrowelle trocknen kann, ohne dass dieser zu Tode kommt.

Doch für skurrile Vorschriften müssen wir gar nicht den Kontinent verlassen. Auch die deutschen Paragraphen-Reiter kennen ein paar einzigartige und mitunter schon ziemlich eingestaubte Vorschriften, die uns zumindest heutzutage nur noch schmunzeln lassen.

1. § 8 des Feiertagsgesetzes verbietet Sport- und Tanzveranstaltungen am Karfreitag. Dieser gilt als stiller Feiertag und soll auch genauso begangen werden. Diese bundesweite Regelung allein reicht aber den Nordrhein-Westfalen nicht aus. Dort darf der Film „**Das Leben des Brian**“ nicht öffentlich ausgestrahlt werden. Die Blasphemie sei nicht eindeutig als Satire zu erkennen.
2. Einzigartig ist auch das Fahrverbot auf Helgoland. § 50 StVO verbietet sogar das **Radfahren** auf der schmalen Insel. Die sonst ostseetypischen Fahrradverleiher haben sich daher hier auf Tretrroller spezialisiert.
3. Art. 21 Abs. 1 der Landesverfassung von Hessen ermöglichte bis zur Abschaffung der Vorschrift im Jahr 2018 die **Todesstrafe** bei besonders schweren Verbrechen. Gut das Art. 102 des Grundgesetzes die Todesstrafe bereits 1949 für abgeschafft erklärte. Denn in Deutschland bricht das Bundesrecht stets das Landesrecht.
4. Hessen verfügt nach wie vor über eine Perle der Juristerei. Gemäß § 10 (6) der Altstadtsetzung von Bad-Sooden-Allendorf dürfen ausschließlich **Sonnenschirme** in den Farben Pastell, Beige oder Sand aufgestellt werden. Farbige Schandflecke in der Kleinstadt-Idylle können nämlich mit einem Bußgeld von bis zu 15.000 Euro geahndet werden.
5. Es ist gemäß § 307 Abs. 1 StGB verboten, eine **Atombombe** oder andere Nuklearwaffen zu zünden. Bei einem Verstoß drohen mindestens fünf Jahre Freiheitsstrafe. Es erscheint doch sehr zweifelhaft, weshalb es dafür tatsächlich ein Verbotsgesetz braucht.
6. Eine **Eheschließung** ist gemäß § 1314 Abs. 2 BGB ungültig, wenn einer der Beteiligten sich entweder nicht im Klaren darüber war, dass es sich hier um eine Hochzeitszeremonie handelt oder überhaupt nicht bei Bewusstsein war. So kann man sich im letzten Moment doch noch retten, indem man beispielsweise erklärt, dass man davon ausgegangen ist, dass es sich hier um einen Filmdreh handelte oder man eine religiöse Zeremonie falsch gedeutet hat. Selbst ein erheblicher Alkoholrausch kann ausreichen, solange der potentielle Gatte nicht mehr zur Willensbildung fähig ist.

7. Man darf ohne Erlaubnis nicht in **Abwasserkanälen** schwimmen. Sollte man sich deshalb gegen ein Bad in der Jauchegrube entscheiden und lieber die vorhandene Brücke nutzen, darf man diese aber nicht im Gleichschritt überqueren. Das regelt § 27 Abs. 6 StVO. Diese Vorschrift wurde auch in Deutschland eingeführt, nachdem im Jahr 1831 in Großbritannien eine Brücke wegen der Resonanz vom Gleichschritt der überquerenden 74 Soldaten eingestürzt ist.

Richtlinie habe das Gesetz trotzdem notwendig gemacht: "Bei Nichteinführung hätten Strafen bis zu 791.000 Euro täglich gedroht!"
 8. Alle Autofahrer müssen sich darüber im Klaren sein, dass man sich zwar während der Fahrt ausziehen darf, solange man dadurch nicht in der Reaktionsfähigkeit beeinträchtigt wird, jedoch beim Aussteigen aus dem Auto nicht **nackt** sein darf, weil das andere Personen im Sinne des § 118 OWiG belästigen könnte. Dafür kann man dann mit einem Bußgeld belegt werden.
 9. Wer sich deshalb gar nicht mehr ins Auto traut und lieber eine schöne **Seilbahnfahrt** machen möchte, sollte dies besser nicht in Mecklenburg-Vorpommern machen. Dort gibt es zwar ein Landesseilbahngesetz, aber tatsächlich keine einzige Anlage. Eine EU-10. Wer sich nach all dem verständlicherweise fragt, was überhaupt noch erlaubt ist, für den gibt es einen Lichtblick. Es ist **blinden** Autofahrern gestattet, auf Einwohnerparkplätzen und auch im eingeschränkten Halteverbot bis zu 3 Stunden zu parken. Falls man so ganz ohne Sehkraft durch die Führerscheinprüfung kommen sollte.
- Obwohl also einige der Vorschriften auf vernünftigen Erwägungen beruhen, sollte der Gesetzgeber regelmäßig die Praxistauglichkeit und vor allem Formulierung der Normen überdenken. So findet sich etwa in den §§ 981, 982 BGB noch das Wort „Reichsbehörden“ und in § 18 Abs. 1 Satz 2 StVG der Begriff „Führer“ statt dem unwesentlich längeren „Fahrzeugführer“. Eine Generalüberholung wäre daher angezeigt, auch wenn der Bundestag selbst heute noch im Reichstag sitzt. //
- [Detailinformationen: RAin Stefanie Kretschmer, Tätigkeitsschwerpunkt Strafrecht, Telefon 0351 80718-90, kretschmer@dresdner-fachanwaelte.de]*

// Rechtsanwalt im Fokus: Arno Wolf

Rechtsanwalt Arno Wolf blickt auf langjährige Erfahrungen insbesondere im Erbrecht und Immobilienrecht zurück. Als Fachanwalt für Erbrecht steht er Ihnen mit vertieftem Fachwissen zur Seite, unterstützt Sie bei der Erstellung von Testamenten und anderen letztwilligen Verfügungen und berät und vertritt Sie zu Fragen des Pflichtteilsrechtes und sonstigen erbrechtlichen Themen. In seiner Funktion als zertifizierter Testamentvollstrecker steht er ebenfalls zu Ihrer Verfügung.

Mandanten, die eine Immobilie bzw. ein Grundstück erwerben oder verkaufen möchten, wer-

den von Rechtsanwalt Wolf kompetent und zielorientiert beraten. Er prüft z. B. Kaufverträge und übernimmt bei Streitigkeiten zwischen Käufer und Verkäufer die Interessenvertretung seiner Mandantschaft außergerichtlich und gerichtlich.

Arno Wolf ist sportbegeistert und interessiert sich für klassische Musik. //

Link: <https://www.dresdner-fachanwaelte.de/anwaelte/arno-wolf-fa-fuer-erbrecht-testamentsvollstrecker/>